

Satzung

des

Deutschen Jugendherbergswerk - Landesverband Thüringen e.V.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsches Jugendherbergswerk“ Landesverband Thüringen e.V.
2. Das Vereinsgebiet ist das Bundesland Thüringen.
3. Der Sitz des Vereins ist Weimar.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar unter der Registernummer 130049 eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied im “Deutschen Jugendherbergswerk für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V.“ in Detmold, dessen Satzung in ihren Grundsätzen für den Verein verbindlich ist.

§ 2 Grundsätze

1. Der Landesverband Thüringen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne eines Werkes der Jugend.
2. Er tritt ein für die Bewegung der Jugend des Landes und leistet seinen Beitrag zur Entwicklung der internationalen Jugendbewegung unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, ihrer gesellschaftlichen Stellung, ethnischen Herkunft, Religion, Weltanschauung oder politischen Partei, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten, und dient dem gegenseitigen Verständnis und dem friedlichen Miteinander der Völker.
3. Der Verband fördert die aktive Freizeitgestaltung der Jugend durch Wandern, Sport und Bildungsangebote, durch vorbeugende Gesundheitspflege sowie durch bewegtes Erleben von Natur, Kultur, Landschaft und Umwelt. Dabei sind die Bedürfnisse der Behinderten zu berücksichtigen.

§ 3 Aufgaben

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:

1. Bau und Betrieb von Jugendherbergen und Jugendgästehäusern.
2. Bau und Betrieb von Häusern anderer Träger als Jugendherbergen oder Jugendbildungsstätten, sofern dies vertraglich geregelt ist.
3. Bildung von Ortsverbänden, die ihren Wirkungskreis im Territorium einer Jugendherberge haben, und Einrichtungen von Ausweisausgabestellen.

4. Werbung und Betreuung von Mitgliedern.
5. Anstellung von Herbergseltern/Herbergsleitern und Mitarbeitern in den Jugendherbergen und ihre Aus- und Fortbildung durch Kurse und Seminare auch in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband des Jugendherbergswerkes oder anderer geeigneter Bildungsträger.
6. Angebote von Freizeitprogrammen und Ferienwanderungen, Jugendreisen und Bildungsveranstaltungen unter sachkundiger Leitung.
7. Durchführung von Austauschprogrammen mit ausländischen Jugendverbänden in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband.
8. Informationsveranstaltungen für Lehrer und Gruppenleiter zur Vorbereitung von Aufhalten von Schulklassen und Gruppen in Jugendherbergen.
9. Wahrnehmung der Interessen des Vereins bei staatlichen und kommunalen Stellen in Thüringen.
10. Zusammenarbeit mit den in Thüringen bestehenden Jugendverbänden, den Gebirgs- und Wandervereinen und sonstigen Organisationen und Vereinigungen, die ähnliche Zwecke verfolgen.
11. Öffentlichkeitsarbeit.
12. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit dem Hauptverband und den anderen Landesverbänden im Jugendherbergswerk.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Der Verein darf nach der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung Rücklagen bilden, soweit und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung von Rücklagen besondere Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt über die vom Vorstand beauftragten Stellen. Die Vertretung der Mitglieder erfolgt über die Delegierten in der Mitgliederversammlung. Mitglieder zahlen einen Beitrag gemäß § 8.
2. Beitragsfreie Mitglieder sind Mitglieder, die in der Mitgliederdatei geführt werden, aber aufgrund der Richtlinien des Hauptverbandes des Deutschen Jugendherbergswerkes keinen Beitrag zahlen. Sie besitzen kein Wahlrecht zur Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung.
3. Einzelpersonen, die sich um das Deutsche Jugendherbergswerk besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder berufen werden. Mit dieser Entscheidung ist die Beitragsfreiheit verbunden. Ehrenmitglieder sind Mitglieder der Mitgliederversammlung gemäß § 12 Ziffer 2.4.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet die vom Vorstand beauftragte Stelle.
Beauftragte Stellen sind:
 - für Einzelpersonen die vom Verein eingerichteten Ausweisausgabestellen,
 - für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts und für Unternehmen die Geschäftsstelle des Vereins.Näheres regelt eine Verfahrensordnung des Vorstandes.
Der Vorstand kann weitere Stellen beauftragen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages und Aushändigung des Mitgliedsausweises wirksam.
4. Falls ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft abgelehnt wird, kann der Antragsteller hiergegen innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Für die Entscheidung über den Einspruch gilt § 7 Ziffer 2 Satz 2 entsprechend.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, wegen Ausschluss oder Streichung, durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
6. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bei Zahlungsverzug nach schriftlicher Mahnung. Der Vorstand kann ferner die Mitgliedschaft bei Zahlungsverzug und erfolgloser Mahnung von der Mitgliederliste streichen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt.
7. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr ist in voller Höhe zu zahlen.

§ 7 Ausschluss der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss einer vom Vorstand beauftragten Stelle mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied die Arbeit oder das Ansehen des Deutschen Jugendherbergswerkes schädigt, wiederholt vorsätzlich gegen die Satzung, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, gegen die Bestimmungen über die Benutzung der Jugendherbergen, gegen die Hausordnung in den Jugendherbergen oder gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins verstößt.
2. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch bei dem Vorstand des Vereins einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand bei seiner nächsten regulären Sitzung endgültig. Der Rechtsweg wird durch die Entscheidung des Vorstandes nicht berührt. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
3. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge.

§ 8 Beiträge

1. Das Mitglied ist zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.
2. Der Beitrag wird vom DJH Hauptverband oder eines seiner Organe festgesetzt. Bedarf es hierzu weiterer Beschlüsse, obliegen diese der Mitgliederversammlung gemäß § 13 Ziffer 13.

§ 9 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Ortsverbände.

§ 10 Ortsverbände

1. Im Gebiet des Vereins können mit schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand des Vereins gemäß § 15 Ziffer 22 Ortsverbände als rechtlich unselbstständige Mitgliedergruppen gebildet, in denen die Mitglieder unabhängig von ihrem Wohnsitz die Möglichkeit haben, sich zu organisieren.
Anlaufpunkt und Versammlungsort ist die jeweilige Jugendherberge. Es müssen mindestens 10 Mitglieder vorhanden sein.
2. Juristischer Träger der Ortsverbände ist der Verein.
3. Die Ortsverbände führen ihre Geschäfte nach einer im Vorstand des Vereins festgelegten Geschäftsordnung gemäß § 15 Ziffer 23.
4. Die Ortsverbände haben keine finanziellen Zuständigkeiten, sofern ihnen solche durch die Geschäftsordnung nicht ausdrücklich zugewiesen sind.
5. Die Ortsverbände haben innerhalb ihres Bereiches den Verein vor allem zu unterstützen bei der:
 - Förderung der satzungsgemäß festgelegten Zwecke;

- Beratung und Betreuung von Mitgliedern, Jugendorganisationen, Schulen und Verbänden;
 - Durchführung von Wanderungen, Fahrten, Freizeit-, Erholungs- und Bildungsmaßnahmen;
 - Belegung und Nutzung von Jugendherbergen;
 - Errichtung und Betreuung von Ausweisausgabestellen;
 - Werbung und Zusammenarbeit mit den Medien und Durchführung von Informationsveranstaltungen;
 - Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften;
6. Die Ortsverbände führen die Bezeichnung „Deutsches Jugendherbergswerk – Ortsverband (Ort der Jugendherberge) im Landesverband Thüringen e.V.“

C. Verbandsaufbau und Verwaltung

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Personalausschuss.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins im Sinne des § 32 BGB.
2. Zusammensetzung der Mitgliederversammlung.

Mit Stimmrecht:

- 2.1. die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 14 Ziffer 1.1 bis 1.4,
- 2.2. die gewählten Delegierten,
- 2.3. fünf weitere Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Herbergseltern Thüringen e.V.,
- 2.4. die Ehrenmitglieder,
- 2.5. ein Vertreter des Landesjugendring Thüringen e.V.
- 2.6. ein Vertreter des Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit,
- 2.7. ein Vertreter des Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
- 2.8. ein Vertreter des Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie,
- 2.9. ein Vertreter des Thüringer Landkreistag,
- 2.10. ein Vertreter des Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

Ohne Stimmrecht:

- 2.11. die von der Mitgliederversammlung gewählten ehrenamtlichen Rechnungsprüfer.

3. Den von den Mitgliedern gewählten Delegierten gemäß Ziffer 2.2 wird insgesamt ein Stimmrecht von 1 Stimme je angefangene 1.000 Mitglieder des Vereins gemäß § 5, Stand am 31.12. des Vorjahres der Delegiertenwahl, eingeräumt. Die Gesamtzahl der Stimmen wird gleichmäßig auf alle gewählten Delegierten verteilt. Das Stimmrecht je Delegierten wird auf die nächst volle Stimmenzahl aufgerundet.
4. Die Mitglieder gemäß Ziffer 2.1 und 2.3 bis 2.10. erhalten je 1 Stimme.
5. Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins können ebenfalls Delegierte sein, nicht aber der Geschäftsführer. Nehmen Vorstandsmitglieder das Stimmrecht als Delegierte in der Mitgliederversammlung wahr, haben sie kein Stimmrecht gemäß Ziffer 4.
6. Im Verhinderungsfall kann ein Delegierter gemäß §12 Ziffer 2.2 einem anderen Delegierten Stimmrechtsvollmacht erteilen. Ein Delegierter kann jedoch nur eine Stimmrechtsübertragung in der Mitgliederversammlung vertreten.
7. Die Wahl der Delegierten gemäß § 12 Ziffer 2.2. erfolgt alle 4 Jahre. Gewählte Delegierte bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Arbeitnehmer des DJH-Landesverband Thüringen e.V. können nicht Delegierte sein. Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand erstellt die Wahlvorschlagsliste. Die Einzelheiten der Wahl der Delegierten regelt die vom Vorstand des Vereins festzulegende Wahlordnung für die Delegiertenwahl. Sie muss ein Wahlrecht aller Mitglieder vorsehen und den Grundsätzen einer freien und gleichen Wahl entsprechen. Der Vorstand stellt binnen zwei Monaten vor der Wahl fest, welche Vereinsmitglieder nach den bei ihm geführten Mitgliederlisten stimmberechtigt sind. Spätere Änderungen der Mitgliedschaft bleiben unberücksichtigt. Allerdings kann jedes Vereinsmitglied binnen einer vom Vorstand festzulegenden letzten Frist noch seine Aufnahme in die Liste der wahlberechtigten Mitglieder verlangen, wenn es seine Mitgliedschaft nachweist. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung unmittelbar gegenüber der Geschäftsstelle erforderlich. Gewählt sind diejenigen Delegierten die die meisten Stimmen erhalten, bis zur maximalen Delegiertenzahl von 25. Scheidet ein Delegierter aus seinem Amt aus, rückt automatisch die Person mit der nächst höchsten Stimmenzahl nach.
8. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten und Mitglieder der Mitgliederversammlung es unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
9. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber alle zwei Jahre einmal.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder einem seiner Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zwischen dem Tag der Absendung und dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß Ziffer 10 einberufen wurde.
12. Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter geleitet. Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift gem. § 18. Ziffer 3 zu fertigen.

13. Für eine Satzungsänderung des Vereins einschließlich der Zweckänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
14. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden, die mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einberufen wurde und zu der zwei Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung anwesend sind. Wird über die Auflösung in einer ersten Versammlung nicht entschieden, so ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung unter Abkürzung der Ladungsfrist auf einen Monat einzuberufen. Für den Auflösungsbeschluss ist grundsätzlich eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung von Grundsatzanliegen des Vereins gemäß dessen Zweck.
2. Erlass und Beschluss der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
3. Änderungen der Satzung gemäß § 12 Ziffer 13.
4. Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes.
5. Feststellung des Jahres- und Finanzberichtes.
6. Feststellung des Prüfungsberichtes der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer, sofern von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Beschlussfassung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle vorliegen.
9. Wahl der Mitglieder des Vorstandes entsprechend § 14 Ziffer 1.1 bis 1.3.
10. Die Bestätigung der vier von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Herbergseltern Thüringen e.V. gewählten Vertreter im Vorstand nach § 14 Ziffer 1.4.
11. Die Mitgliederversammlung kann zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer entsprechend § 21 wählen.
12. Berufung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 5 Ziffer 3 i.V. mit § 15 Ziffer 19.
13. Festlegung des Beitrages der Mitglieder gemäß § 8 Ziffer 2.
14. Bestellung eines weiteren Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters in begründeten Fällen gemäß § 21 Satz 3.

15. Auflösung des Vereins gemäß § 12 Ziffer 14.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dreizehn Mitgliedern, und zwar:
 - 1.1 dem Vorsitzenden,
 - 1.2 zwei Stellvertretern,
 - 1.3 sechs Beisitzern,
 - 1.4 vier Vertretern der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Herbergseltern Thüringen e.V.,
 - 1.5 dem Geschäftsführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand) sind:

der Vorsitzende
die beiden Stellvertreter
und der Geschäftsführer

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Soweit es die Vermögensverhältnisse des Vereins zulassen, kann der Vorstand für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die jedoch die jeweils vom Gesetzgeber festgelegten Obergrenzen für die Ehrenamtspauschale nicht überschreiten darf.
4. Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen der hauptamtlich tätige Geschäftsführer, sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Vorstandsmitglieder nach Ziffer 1.1. bis 1.3. werden gemäß § 13 Ziffer 9 von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Arbeitnehmer des DJH-Landesverband Thüringen e.V. können nicht zum Vorstand gewählt werden, hiervon ausgenommen sind die Vertreter der Herbergseltern gemäß Ziffer 1.4.
6. Die vier Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Herbergseltern Thüringen e.V. werden gemäß § 13 Ziffer 10 von der Mitgliederversammlung bestätigt.
7. Gewählte und bestätigte Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis eine Neubestellung gemäß § 13 Ziffern 9. und 10. stattgefunden hat.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied. Im Falle der Ziffer 1.4. auf Vorschlag der Vertreter der Herbergseltern/Herbergsleitern. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Bestätigung der Berufung des Ersatzmitgliedes erforderlich.
9. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf ein oder wenn dies sieben Vorstandsmitglieder verlangen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter zwei Vertreter des engeren Vorstandes, anwesend sind. Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift gem. § 18. Ziffer 3 zu fertigen.
11. In Eilfällen ist eine schriftliche, mündliche, fernmündliche oder unter Zuhilfenahme sonstiger elektronischer Medien erfolgende Abstimmung unter Beteiligung aller Mitglieder des Vorstandes zulässig, soweit nicht zwei Mitglieder des Vorstandes

diesem Verfahren widersprechen. Beschlüsse sind in die Ergebnisniederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Einrichtung von Arbeitsgruppen, Festlegung der Aufgaben, ihrer Zusammensetzung, sowie die Berufung der Mitglieder. Das Arbeitsverfahren der Kommissionen ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes nach § 14 Ziffer 11 zu regeln.
3. Entscheidung zu Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen der Eigenheime des Verbandes und der übrigen Jugendherbergen.
4. Entscheidung zum weiteren Ausbau des Herbergsnetzes oder der Aufgabe von Jugendherbergen.
5. Beschluss über den vom Geschäftsführer vorzulegenden Haushalts-/Wirtschaftsplan, den Investitionsplan und die damit in Verbindung stehende Kreditaufnahme.
6. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 21.
7. Beschluss über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bürgschaften oder Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten aus dem Verbandsvermögen. Ebenso bei Abschluss von langfristigen Darlehensverträgen, die über den in Ziffer 5. (Haushalt-/Wirtschaftsplan) genehmigten Rahmen hinausgehen.
8. Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit angeschlossenen Jugendherbergen.
9. Gründung von und Beteiligung an Einrichtungen in Rechtsformen des privaten Rechts zur selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke.
10. Einstellung und Entlassung eines hauptamtlichen Geschäftsführers und Erlass seiner Dienstanweisung.
11. Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer.
12. Ausführung der Beschlüsse des Personalausschusses gemäß § 17 dieser Satzung.
13. Entlassung von Herbergseltern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (fristlose Kündigung) gemäß § 17 Ziffer 1.1.
14. Benennung von Vorstandsmitgliedern als Beisitzer in der Einigungsstelle im Sinne der Rechtsvereinbarung zwischen dem Vorstand und den Herbergseltern.
15. Änderung oder Aufhebung einer Rechtsvereinbarung zwischen dem Verein und den Herbergseltern.
16. Die Aufgaben des § 17 des Personalausschusses im Falle § 16 Ziffer 2,
17. Übertragung bestimmter Aufgaben an den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied.

18. Erstellung einer Wahlvorschlagsliste und einer Wahlordnung gemäß § 12 Ziffer 7 für die Wahl der Delegierten in die Mitgliederversammlung.
19. Vorschlag der Berufung von Ehrenmitgliedern i.V. mit § 5 Ziffer 3 und § 13 Ziffer 12.
20. Beratung der Vorlagen und Anträge für die Mitgliederversammlung vorab.
21. Berufung eines Ersatzmitgliedes für den Vorstand in Verbindung mit § 14 Ziffer 7.
22. Zustimmung zur Bildung oder Auflösung von Ortsverbänden in Verbindung mit § 10 Ziffer 1.
23. Festlegung und Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsverbände, in Verbindung mit § 10 Ziffer 3 bis 5.
24. Erstellung von Grundsätzen für die jugend- und sozialpolitische und für die pädagogische Arbeit des Vereins.
25. Entscheidung über Aufnahme, Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern in Verbindung mit § 6 Ziffer 2 und 4, und § 7 Ziffer 1 und 2.
26. Benennung der Vertreter des DJH-Landesverbandes Thüringen e.V. in den Organen des DJH-Hauptverbandes und in verbundenen Unternehmen.

§ 16 Personalausschuss

1. Der Personalausschuss nimmt als zuständiges Organ des Vereins die in einer Rechtsvereinbarung festgelegten Aufgaben zur Regelung von personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten der Herbergseltern/Herbergsleitern wahr. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen nach § 17 dieser Satzung.
2. Besteht eine Rechtsvereinbarung nicht mehr, übernimmt der Vorstand gemäß § 15 Ziffer 16 diese Aufgabe in voller Zuständigkeit.
3. Der Personalausschuss setzt sich zusammen aus acht Mitgliedern, und zwar:
 - 3.1. den vier Vertretern des engeren Vorstandes (§14 Ziffer 2).
 - 3.2. vier von den Herbergseltern/Herbergsleitern jeweils für vier Jahre gewählte Herbergseltern/Herbergsleitern.
4. Bei Ausscheiden eines Vertreters des engeren Vorstandes wird nach § 14 Ziffer 8 verfahren.
5. Bei Ausscheiden eines Vertreters der Herbergseltern/-leiter wird von der Vertretung der Herbergseltern/Herbergsleitern ein Nachrücker für den Rest der Wahlzeit gewählt und entsprechend § 14 Ziffer 8 verfahren.
6. Der Personalausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden/Sitzungsleiter und einen Stellvertreter. Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift gem. § 18. Ziffer 3 zu fertigen.
7. Der Personalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Für die Tätigkeit des Personalausschusses gilt die zwischen dem Vorstand und den Herbergseltern/Herbergsleitern abgeschlossene Rechtsvereinbarung.

§ 17 Aufgaben des Personalausschusses

1. Der Personalausschuss hat über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:
 - 1.1. Einstellung und Entlassung von Herbergseltern/Herbergsleitern außer im Falle einer fristlosen Kündigung.
 - 1.2. Versetzung von Herbergseltern/Herbergsleitern innerhalb des Vereins.
 - 1.3. Regelung der Weiterbeschäftigung, der Versetzung, der Altersabfindung oder des sonstigen Nachteilsausgleiches zugunsten von Herbergseltern/Herbergsleitern bei Betriebsänderungen, insbesondere im Falle der Schließung von Jugendherbergen.
 - 1.4. Regelung von Härtefällen.
2. Es gelten die Grundsätze der zwischen dem Vorstand und den Herbergseltern abgeschlossenen Rechtsvereinbarung.

§ 18 Arbeitsweise und Beschlüsse der Organe des Vereins

1. Für die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Vereinsorgane gelten die in dieser Satzung festgelegten entsprechenden Bestimmungen (§ 12 Ziffer 8,9,10,11, § 14 Ziffer 9,11 und § 16 Ziffer 7). Weitere Verfahrensweisen können in der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt werden.
2. Für die Leitung der Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane ist der jeweilige Vorsitzende oder dessen Stellvertreter zuständig. Im Ausnahmefall ist von den Mitgliedern des jeweiligen Organs in offener Abstimmung mehrheitlich ein Sitzungsleiter zu bestellen.
3. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Ergebnisniederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Für Entscheidungen der Mitgliederversammlungen im Sinne von § 13 Ziffer 3 (Änderung der Satzung) und § 13 Ziffer 15 (Auflösung des Vereins) gelten die entsprechenden Bestimmungen nach § 12 Ziffer 13 und § 12 Ziffer 14.
6. Wahlen der Mitgliederversammlung nach § 13 Ziffer 9 sind Einzelwahlen. Auf Antrag und mit Mehrheitsbeschluss ist Listenwahl möglich. Es kann offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Es zählen nur die abgegebenen JA- und NEIN- Stimmen. Wird die vorgegebene Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang, ggf. weitere statt.

§ 19 Geschäftsführung

Zur Durchführung aller laufenden Geschäfte ist am Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle eingerichtet. Deren Leitung obliegt dem vom Vorstand angestellten hauptamtlichen Geschäftsführer gemäß § 15 Ziffer 10.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 21 Rechnungslegung

Die Jahresrechnung des Vereins ist jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater und sofern durch die Mitgliederversammlung bestellt, durch zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer zu prüfen.

Den Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestellt der Vorstand des Vereins gemäß § 15 Ziffer 6.

In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung des Vereins verlangen, dass ein anderer oder ein weiterer Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater gemäß § 13 Ziffer 14 zu bestellen ist.

§ 22 Vereinsvermögen

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem DJH-Hauptverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Besteht auch der Hauptverband nicht mehr, so geht das Vermögen an das Land Thüringen über, das es einem gemeinnützigen Zwecke der Jugendwohlfahrt unter Berücksichtigung der Förderung des Jugendwanderns zuzuführen hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt als Neufassung der am 27. Februar 1990 in das Vereinsregister des Amtsgericht Weimar eingetragenen Satzung, zuletzt geändert durch Eintragung vom 09. Juni 2007 beim Amtsgericht Weimar, nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 07.09.2013 in Weimar sofort in Kraft, unbeschadet ihrer Eintragung ins Vereinsregister.

§ 24 Übergangsregelungen

Änderungen und Ergänzungen der Satzung darf der Vorstand beschließen, soweit es sich um Überarbeitungen rein redaktioneller Natur handelt. Dies gilt auch für den Fall einer Beanstandung des Finanzamtes zur Erlangung der Steuerbefreiung.

Vorstehende Satzung wurde am 28.11.2013 unter der Nr. 130049 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragen.